

gänzungen vor, die der Vollzugs geschäftssteile nicht bekannt sind (z. B. daß das Arbeitsrechtsverhältnis inzwischen gelöst wurde oder daß Wohnraum benötigt wird, weil die Verlobte, bei der der Verurteilte bisher gewohnt hat, die Beziehungen abgebrochen hat).

Bei Verlegungen für einen kurzen Zeitraum wegen

- Vorführung zu Gerichten;
- Vorführung in Durchsetzung angeordneter Begutachtungen;
- Besuchs von im SV befindlichen Ehepartnern oder engen Verwandten;
- Einweisung Strafgefangener in medizinische Einrichtungen des SV

sind durch die aufnehmenden UHA oder StVE bzw. JH keine Aufnahmemitteilungen abzusenden.

Verzögert sich jedoch die Rückverlegung derart, daß die restlichen Dokumente, Aktenunterlagen und Effekten durch die aufnehmende UHA oder StVE bzw. JH angefordert werden, ist die Absendung von Aufnahmemitteilungen unverzüglich nachzuholen und zwar für **Verhaftete** an den zuständigen Staatsanwalt und an das zuständige Gericht und für **Strafgefangene** an den zuständigen Staatsanwalt, die Zentralkartei der VSV und bei Jugendlichen bis 18 Jahre auch an die Abt. Volksbildung, Ref. Jugendhilfe.